

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 70/22

Würzburg, 21.03.2024



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 26.06.2024</b>	<b>13:30 Uhr</b>	<b>B001, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Burgsinn

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Hektar</b>	<b>Blatt</b>
1	Burgsinn	411/3	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Rödernweg	0,0865	2304

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unbebautes Flurstück im Ortsbereich, erhöhte Hanglage, dreieckige Grundstücksform. Es handelt sich um baureifes Land, das im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Die für eine etwaige Bebauung notwendigen Anschlüsse befinden sich in der vorbeiführenden Straße. Das Grundstück gilt als unerschlossen. Das Versteigerungsobjekt ist mit Bäumen und Büschen bewachsen, der Untergrund ist mit Fels durchsetzt. Bei einer Rodung des Gehölzes – zur Vorbereitung einer Bebauung sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Die Bebauung des Versteigerungsobjekts ist nur mit erhöhtem Aufwand möglich. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die differenzierten und ausführlichen Darstellungen im Gutachten verwiesen.;

### Verkehrswert:

17.300,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.12.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.